

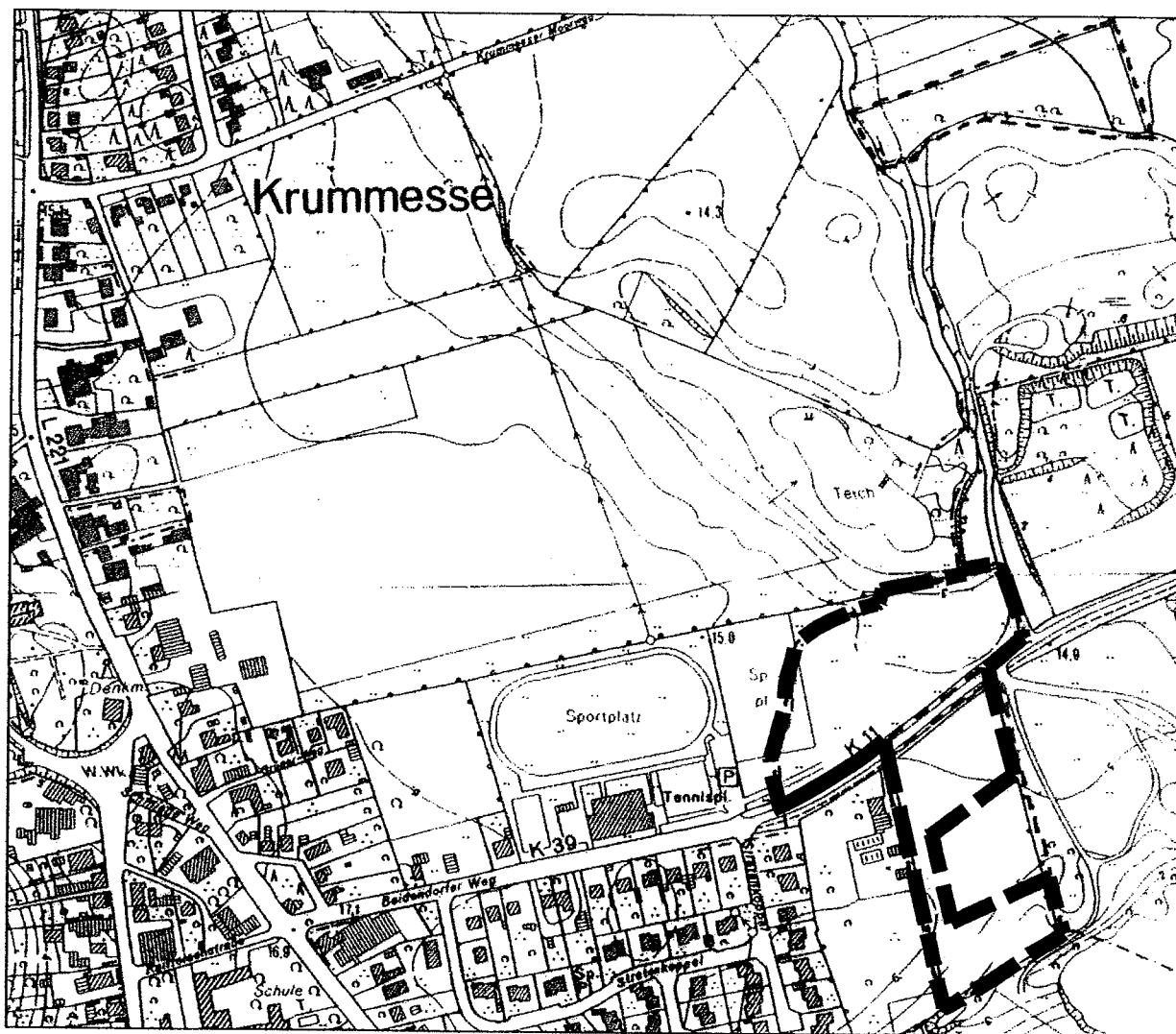
BEGRÜNDUNG

(§9 (8) BauGB)

Bebauungsplan
13.06.00 - Sportplatz Krummesse/ Beidendorfer Weg –

Fassung August 2005

Übersichtsplan o. Maßstab



1. Städtebaulich Vergleichswerte

1.1 Bebauungsgebiet

Bebauungsgebiet	2,54 ha
SO Sportplatz	1,27 ha
Stellplatzanlage	0,46 ha
Öffentliche Grünfläche Sport	0,23 ha
Ausgleichsfläche A1 - A3	0,36 ha
Verkehrsfläche	0,14 ha
Wanderwegfläche	0,06 ha
Entsorgungsfläche	0,02 ha

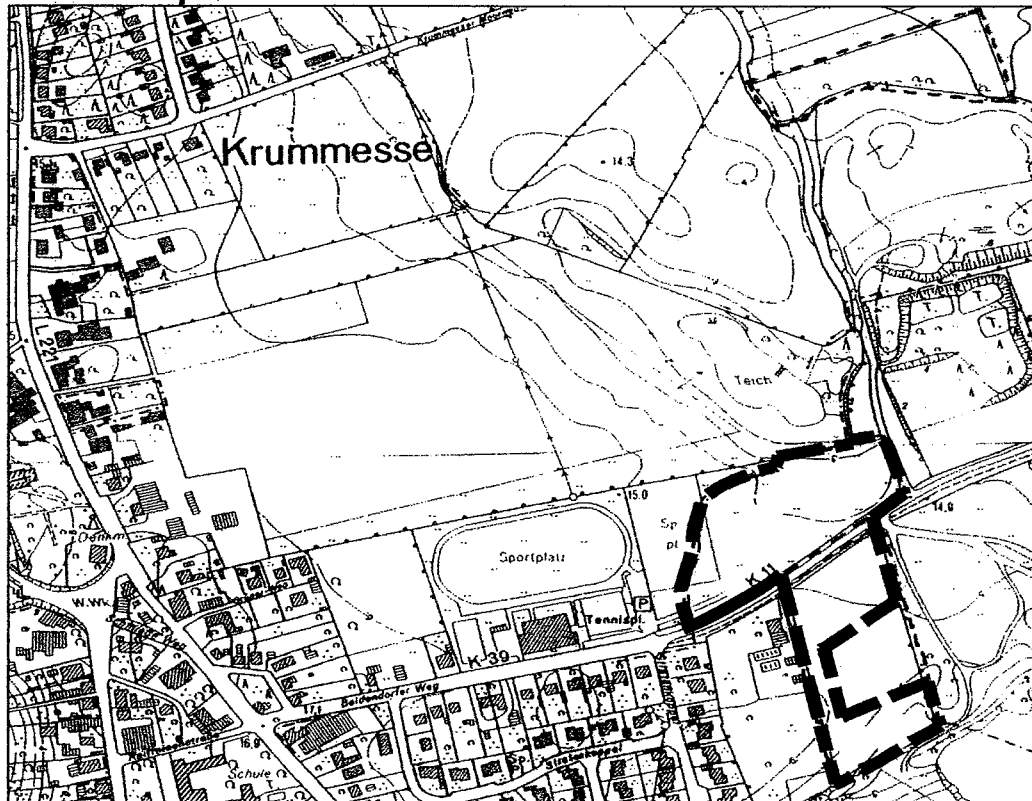
2. Plangebiet und Umgebung

2.1 Abgrenzung des Plangebietes

Das rund 2,54 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Hansestadt Lübeck im Ortsteil Krummesse.

Das Plangebietes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan



Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 21/2 der Flur 6 und 46/1 der Flur 4 der Gemarkung Krummesse und ist wie folgt begrenzt:

Teilgebiet 1 (Sondergebiet SO):

im Norden und im Westen durch die Hoheitsgebietsgrenze der Hansestadt Lübeck zur Gemeinde Krummesse,

im Osten durch einen Wirtschaftsweg, der in den Beidendorfer Weg endet, teilweise durch die nördliche Grenze des Beidendorfer Weges, durch dessen Überquerung und durch einen Knick zur östlich anschließenden Ausgleichsfläche des ehem. Abgrabungsgeländes.

im Süden durch den Veranstaltungsplatz mit einer gedachten Grenze im Abstand von ca. 55 m vom Beidendorfer Weg.

im Westen durch einen Knick zum westlich gelegenen ehem. Gärtnergrundstück, durch Überquerung des Beidendorfer Weges und teilweise durch dessen nördliche Grenze

Teilgebiet 2 (Ausgleichsfläche, südlich des Beidendorfer Weges):

Im Norden durch den Veranstaltungsplatz im Abstand von ca. 140 m vom Beidendorfer Weg,

im Osten durch einen Knick zur östlich anschließenden Ausgleichsfläche des ehem. Abgrabungsgeländes.

im Süden durch einen Knick, bzw. die Hoheitsgrenze der Hansestadt Lübeck zur Gemeinde Krummesse.

im Westen durch einen Knick zum westlich gelegenen ehem. Gärtnergrundstück,

3. Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bei dem zu überplanenden Gebiet im Bereich der Hansestadt Lübeck handelt es sich um eine Sportfläche, einen Veranstaltungsplatz sowie eine hergerichtete Ausgleichsfläche.

Die bestehenden Grünflächen werden bereits verschiedenartig genutzt :
Im Norden des Plangebietes liegt ein Sportplatz, der als Fußballfeld genutzt wird.

Südlich des Beidendorfer Weges befindet sich eine Grünfläche, welche bisher als Festwiese, bzw. als Bedarfsstellplatz genutzt wurde.

Im Süden befindet sich eine hergerichtete Ausgleichsfläche, die der natürlichen Sukzession überlassen ist.

Verkehrssituation

Das Plangebiet wird vom Beidendorfer Weg erschlossen, welcher zwischen den Teilgebieten, in Ost-Westrichtung hindurchführt.

Energie und Entsorgung

Bei dem Plangebiet handelt es sich im nördlichen Teilgebiet um eine bereits bebaute Fläche, die durch entsprechende Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen ist.

Bei dem südlichen Teilgebiet handelt es sich um eine unbebaute Fläche. Zusätzliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht notwendig.

3.2 Bisherige Festsetzungen

Für das Plangebiet bestehen keine verbindlichen bauleitplanerischen Festsetzungen.

3.3 Entwicklung aus anderen Fachplanungen

3.3.1 Der Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck Ortsteil Krummesse (mit eigener Beschlussfassung) wird im Vorgriff dieser Bebauungsplanung im Parallelverfahren gemäß den vorgesehenen Inhalten geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck -Ortsteil Krummesse- in Kraft getreten am 29.12.1994 in seiner Fassung der 70. Änderung vom.....(z.Zt. Entwurf) entwickelt.

3.3.2 Landschaftsplan

Der Gesamtlandschaftsplan -Entwurf- entspricht durch Darstellung einer Freizeitanlage absehbaren Vorhaben den beabsichtigten Nutzungen der Bebauungsplanung (F-Signatur siehe Auszug aus dem Landschaftsplan-Entwurf-Karte 18 b).

Der gültige Teillandschaftsplan Krummesse stellt die nördlich des Beidendorfer Weges liegende Sportfläche als Grünfläche, die südlich der Straße liegende Festwiese als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Der zurzeit in Aufstellung befindliche Gesamtlandschaftsplan (z. Z. im Beschlussverfahren) als zukünftiger Ersatz des Teillandschaftsplanes stellt abweichend den gesamten Änderungsbereich als Maßnahmenfläche für absehbare Vorhaben für Freizeitanlagen dar.

Er greift diesbezüglich die nördlich des Beidendorfer Weges vorhandene Sportflächennutzung auf. Die südlich des Beidendorfer Weges liegende Festwiese, die schon zum Zeitpunkt der Erstellung des Teillandschaftsplanes vorhanden war, wird durch die Neudarstellung im Gesamtlandschaftsplan an die vorhandene Nutzung angeglichen.

Insoweit weicht der Teillandschaftsplan Krummesse nur darstellungsmäßig vom in Aufstellung befindlichen Gesamtlandschaftsplan ab, während inhaltlich eine Übereinstimmung festzustellen ist.

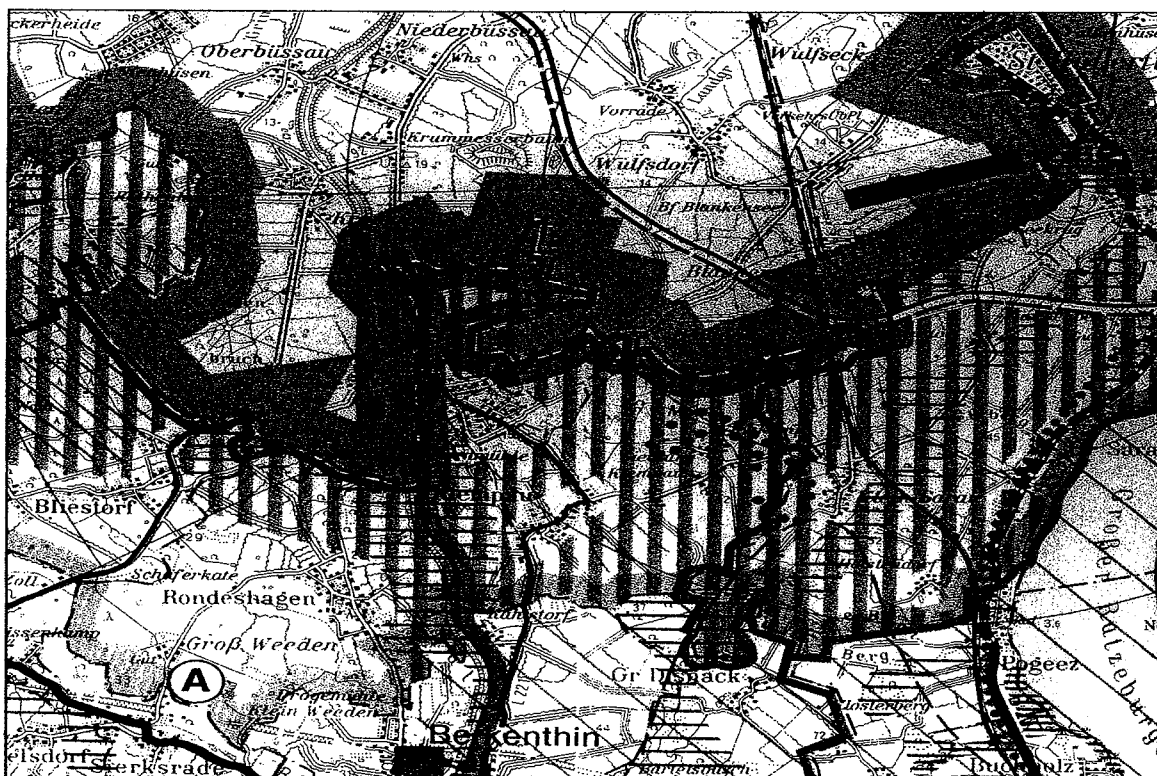
Die im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebietsflächen sind lediglich planungsrechtliches Erfordernis. Die hiermit festgelegte Zweckbestimmung (Sport und Veranstaltungsplatz) entspricht sowohl dem Teillandschaftsplan Krummesse als auch dem Entwurf des Gesamtlandschaftsplanes. Eine Änderung des Teillandschaftsplanes ist nicht erforderlich.



3.3.3 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum I enthält keine Aussagen, die der Umsetzung des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Plan 2: Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum I – Stand 1998



Vergrößert aus dem Originalmaßstab M. 1 : 100.000

4. Plangrundsätze

4.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Nördlich des Beidendorfer Weges

Wegen des notwendigen Abbruchs der alten nicht normgerechten Sporthalle ist der Bau einer neuen mehrfeld Sporthalle notwendig. Es ist beabsichtigt die Sportfläche im westlichen Grenzbereich mit einer Sporthalle mit einem integrierten Jugendheim zu bebauen. Die östlich anschließenden Flächen sollen zu neuen multifunktionellen Spielfeldern umgestaltet werden. Zusätzlich sind weitere Gebäude für Geräte und Abstellräume vorgesehen.

Im östlichen Bereich soll die Möglichkeit bestehen weitere Freizeiteinrichtungen zur sportlichen Betätigung der Jugendlichen einzurichten.

Südlich des Beidendorfer Weges

Es besteht die Notwendigkeit einer Recyclingfläche um die Umsetzung von Papier- und Glascontainern zu ermöglichen.

Die Festwiese wird in der Änderung des Flächennutzungsplanes als Veranstaltungsplatz dargestellt, den für die Sportplatznutzung ermittelten notwendigen Stellplatzumfang (ca. 120m) auf.

Südlich des Veranstaltungsplatzes soll die z.Zt. schon eingerichtete Ausgleichsfläche nach Norden durch einen Knick und einen ca. 3 m breiten Knickschutzstreifen erweitert werden.

5. Inhalte der Planung

5.1 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung

Die Intensivierung der Sportfläche zu einem Sportzentrum verschiedenartiger sportlicher Aktivitäten erfordert die Festsetzung eines Sondergebietes um auch in Zukunft auf neue nutzungsmäßige und bauliche Anforderungen ohne weitere Planänderung regulieren zu können.

5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich sind folgende Flächenausweisungen vorhanden:
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportzentrum.

Der Bebauungsplan sieht im nördlichen, größten Teil des Geltungsbereiches eine Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung als Sportzentrum vor, dessen bestehende Grünflächen bereits verschiedenartig genutzt werden. Es handelt sich dabei um einen Sportplatz, der bereits als Fußballplatz genutzt und auch weiterhin bestehen bleiben wird.

An Hand der Neuplanung soll hier ein kleiner Teil einer neuen Sporthalle mit integriertem Jugendsportheim und ein Umkleidehaus entstehen.

Für den südlichen Bereich des Geltungsgebietes sieht der Bebauungsplan die Zweckbestimmung als Stellplatzanlage auf der bestehenden Grünfläche, die bisher als Festwiese bzw. als Bedarfsparkfläche genutzt wurde, vor.

Auf Grund der Neuplanung sollen hier 120 Stellplätze entstehen.

Innerhalb der Stellplatzfläche sieht der Bebauungsplan eine Ausweisung als Fläche für Abfallentsorgung vor. Hier soll der anfallende Abfall des Plangebietes und der Umgebung (Glas, Papier und Restmüll) gesammelt und abtransportiert werden.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches sieht der Bebauungsplan eine Ausweisung als Ausgleichsfläche vor.

Maß der baulichen Nutzung

Das Baufenster gibt die mit Hauptgebäuden überbaubare Grundstücksfläche des Sondergebietes vor. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist anteilig in Form der maximal zulässigen Grundfläche mit 950 m² auf Lübecker Hoheitsgebiet festgesetzt ().

Aufgrund der geplanten, großen Sporthalle wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Die zulässige Geschossigkeit wird auf zwei Vollgeschosse mit einer Firsthöhe von maximal 14 m über der Höhe Straßenmitte Beidendorfer Weg festgesetzt.

5.1.2 Nebenanlagen

Im SO Gebiet sind außerhalb der Baugrenzen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von insgesamt maximal 30 m² und in eingeschossiger Bauweise bis zu einer Firsthöhe von 3,00 m über der vorhandenen Geländehöhe zulässig. Auf der Fläche der Stellplatzanlage im Süden des Plangebietes sind bis auf Pflasterflächen für Sammelcontainer keine baulichen Nebenanlagen zulässig.

5.1.3 Stellplätze und Garagen

Im SO Gebiet sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Auf der Fläche der Stellplatzanlage im Süden des Plangebietes sind im Bereich der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen nur transportable Sammelcontainer und Stellplätze zulässig, Garagen sind ausgeschlossen.

5.1.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind als Sammelschildanlage nur auf dem im Plan gekennzeichneten Standort bis zu einer Höhe von 3,80 m über dem vorhandenen Gelände zulässig. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 9,00m über dem vorhandenen Gelände zulässig und nur für Vereinsfahnen und hoheitliche Fahnen vorbehalten.

5.1.5 Anlagen für erneuerbare Energien (Photovoltaik, Kollektoren)

Anlagen für erneuerbare Energien sind als Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 4,00 m zulässig.

5.2 Erschließung

5.2.1 Äußere Erschließung

Die Gebiete werden über den Beidendorfer Weg Kreisstraße K11 erschlossen. Eine weitere Erschließungsplanung ist im Rahmen der Bebauungsaufstellung nicht erforderlich.

5.2.2 Innere Erschließung

Die Innere Erschließung erfolgt vom Beidendorfer Weg ausgehend durch die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes (G-F-L). Dieses G-F-L-Recht ist zu Gunsten der Versorgungsträger festgesetzt, da in diesem Bereich Leitungen verlaufen.

5.2.3 Parkplätze und Stellplätze

Für den ruhenden Verkehr sind bereits öffentliche Parkplätze als Gemeinschaftsanlage direkt vor der bestehenden Sporthalle, entlang des Beidendorfer Weges vorhanden. Bauordnungsrechtlich ist eine großflächige Stellplatzanlage notwendig. Diese wird auf dem Veranstaltungsplatz südlich des Beidendorfer Weges nachgewiesen und bietet Raum für 120 Stellplätze. Diese ist der Sonderbaufläche zugeordnet.

5.4 Grünordnung (GOP) (s. Anlage)

Zum Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet, da die vorgesehenen Eingriffe in die Landschaft durch Versiegelung, Bodeneingriffe und Landschaftsveränderungen eine Beurteilung erfordern. Die Auswirkungen sind im beiliegenden GOP untersucht und festgelegt worden. Die wesentlichen Aussagen des Grünordnungsplanes sind in den Bebauungsplan übernommen worden.

Der Ausgleich, der im B-Plangebiet selbst nicht abgedeckt werden kann, wird zusätzlich außerhalb des Bebauungsplangebietes auf Eigentumsflächen der Gemeinde Krummesse im Hoheitsbereich der Gemeinde Klempau abgedeckt.

Dabei handelt es sich um das Flurstück 7133-5-74/1, Gemarkung Klempau-Dorf, Gemeinde Klempau im Bereich des Mühlenbruchs am Elbe-Lübeck-Kanal. Die Fläche wird als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und gesichert.

5.5 Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

5.5.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung in der Gemeinde Krummesse wird durch die EON Hanse gewährleistet.

5.5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung wird in Krummesse durch den Betrieb der Energie und Wasser GmbH sichergestellt. Technische Einrichtungen und Gasleitungen liegen unterirdisch im Plangebiet und sind durch ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht gesichert.

5.5.3 Wasserversorgung

Das Plangebiet wird durch die zentrale Wasserversorgungsanlage WBV Kastorf mit Trinkwasser versorgt. Der Anschluss an das vorhandene Rohrleitungsnetz ist bereits vorhanden.

5.5.4 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde Krummesse und ist durch das vorhandene Leitungssystem (Trennsystem) und die Kläranlage der Gemeinde Krummesse sichergestellt.

5.5.5 Telekommunikation

Die Telekommunikation wird durch das Leitungssystem der Telekom sichergestellt.

5.6. Umweltschutz

5.6.1 Sportplatzlärm

Es wurde ein Schallimmissionsgutachten vom Ing.- Büro für Schallschutz *-ibs-* erstellt. Nach Aussagen dieses Gutachtens bestehen keine grundsätzlichen Lärmimmissionskonflikte. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Lärmschutz sind nicht erforderlich. Es sind folgende Nutzungseinschränkungen nötig, damit die Immissionsrichtwerte eingehalten werden:

- In den Ruhezeitblöcken 20:00 Uhr - 7:00 Uhr an allen Tagen der Woche sowie
- sonn-/ feiertags 07:00 Uhr - 09:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr darf der Jugendfußballplatz nicht genutzt werden.
- Fußballpunktspiele auf dem westlichen Sportplatz innerhalb der Ruhezeit Sonntags 13:00 Uhr - 15:00 Uhr sind auf 18 Kalendertage eines Jahres zu begrenzen (dies entspricht der derzeitigen Nutzungspraxis).

- Die westlichen und östlichen Spielfelder, sowie die Tennisfelder dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr an allen Tagen der Woche nicht bespielt werden. Die Einhaltung der Nutzungseinschränkungen sind im Teil B des Planes festgesetzt und werden zudem durch eine Verpflichtungserklärung bzw. durch einen städtebaulichen Vertrag gewährleistet.

Diese werden vertraglich festgesetzt.

5.6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Vorhaben "Sondergebiet-Sportplatz-Krummesse" geprüft worden. Bei dieser Umweltverträglichkeitsvorprüfung hat sich ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfolgen muss.

5.6.3 Umweltbericht

Ein Umweltbericht ist die Anlage 1 der Begründung.

5.6.4 Altlasten und Altablagerungen

In dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren, das der Aufstellung des Bebauungsplanes vorweg läuft, sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder Altablagerungen gemacht worden. Es wird von daher kein Handlungsbedarf gesehen.

5.6.5 Abfallentsorgung

Die Müllabfuhr erfolgt durch private Betreiber; die Wertstoffsammlung durch die EBL - Stadtreinigung Lübeck.

6. Sicherung der Planungsdurchführung

Die Durchführung der Planung wird durch die Gemeinde Krummesse erfolgen. Für die Hansestadt Lübeck entstehen somit keine Verpflichtungen.

7. Kosten und Finanzierung

Der Hansestadt Lübeck entstehen bei der Verwirklichung der Bebauungsinhalte keine Kosten.

Anlage 1: Umweltbericht

Erarbeitet durch das Planungsbüro Schweizer, Langmaack und Ziebell
Hainbuchenweg 3, 23560 Lübeck

Lübeck, 25.08.2005
5.610.2 –Bereich Stadtplanung

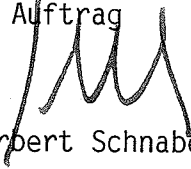


Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung

Im Auftrag

Im Auftrag


Franz-Peter Boden


Herbert Schnabel

Bausenator

UMWELTBERICHT

ZUM B-PLAN NR. 13.06.00 DER HANSESTADT LÜBECK

AUFTRAGGEBER:
Gemeinde Krummesse

Verfasser:
Planungsbüro Schweizer Langmaack Ziebell
Sandstraße 14
23552 Lübeck
Tel.: 0451/801029
Fax: 0451/8092177

Bestandsaufnahme im Sommer 2004

Lübeck, 31.05.05

Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung	3
a) Kurzdarstellung und Ziele des Bebauungsplans	3
b) Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	3
2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
a) Bestandsaufnahme	4
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	9
c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Maßnahmen	10
d) anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
3) Zusätzliche Angaben	10
a) Beschreibung der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	10
b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	10
c) Allgemein verständliche Zusammenfassung	11

1) Einleitung

a) Kurzdarstellung und Ziele des Bebauungsplans

Bei dem zu überplanenden Gebiet im Bereich der Hansestadt Lübeck handelt es sich um eine Sportfläche, einen Veranstaltungsplatz sowie eine hergerichtete Ausgleichsfläche.

Die bestehenden Grünflächen werden bereits verschiedenartig genutzt :

Im Norden des Plangebietes liegt ein Sportplatz, der als Fußballfeld genutzt wird.

Südlich des Beidendorfer Weges befindet sich eine Grünfläche, welche bisher als Festwiese, bzw. als Bedarfsstellplatz genutzt wurde. Im Süden befindet sich eine hergerichtete Ausgleichsfläche, die der natürlichen Sukzession überlassen ist.

Nördlich des Beidendorfer Weges:

Wegen des notwendigen Abbruchs der alten nicht normgerechten Sporthalle ist der Bau einer neuen mehrfeldrigen Sporthalle notwendig. Es ist beabsichtigt die Sportfläche im westlichen Grenzbereich mit einer Sporthalle mit einem integrierten Jugendheim zu bebauen. Die östlich anschließenden Flächen sollen zu neuen multifunktionellen Spielfeldern umgestaltet werden. Zusätzlich sind weitere Gebäude für Geräte und Abstellräume vorgesehen.

Im östlichen Bereich soll die Möglichkeit bestehen weitere Freizeiteinrichtungen zur sportlichen Betätigung der Jugendlichen einzurichten.

Südlich des Beidendorfer Weges:

Es besteht die Notwendigkeit einer Recyclingfläche, um die Umsetzung von Papier- und Glascontainern zu ermöglichen.

Die Festwiese nimmt in der Änderung des Flächennutzungsplanes als Veranstaltungsplatz dargestellt, den für die Sportplatznutzung ermittelten notwendigen Stellplatzumfang (ca. 120m) auf.

Südlich des Veranstaltungsplatzes soll die z.Zt. schon eingerichtete Ausgleichsfläche nach Norden durch einen Knick und einen ca. 3 m breiten Knickschutzstreifen erweitert werden.

Die Intensivierung der Sportfläche zu einem Sportzentrum verschiedenartiger sportlicher Aktivitäten erfordert die Festsetzung eines Sondergebietes, um auch in Zukunft auf neue nutzungsmäßige und bauliche Anforderungen ohne weitere Planänderung reagieren zu können.

b) Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

In den **Landschaftsrahmenplänen** ist das gesamte Krummesser Gebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Die Festwiese liegt innerhalb eines geplanten Landschaftsschutzgebietes. Weitere Aussagen zu der betroffenen Fläche werden nicht gemacht.

Bereiche mit Bedeutung im landesweiten Biotopverbundsystem (potentielle Fläche nach § 15 LNatSchG) sind auf den Flächen nicht ausgewiesen.

In den **Landschaftsplänen** der Gemeinde Krummesse und Hansestadt Lübeck ist hier für das Sportplatzgelände der heutige Zustand enthalten.

Angrenzend an den Bereich der Festwiese und des Sportplatzes im Osten liegt ein geplantes **Landschaftsschutzgebiet**.

2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden im Rahmen der Auslegung für den Bebauungsplan Nr.13.06.00 der Hansestadt Lübeck nach § 3 Abs. 2 BauGB, unterrichtet. In diesem Zuge diene diese Beteiligung als Scopingtermin für den Umweltbericht. Die Träger öffentlicher Belange werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltbericht aufgefordert.

a) Bestandsaufnahme (Belange des Umweltschutzes nach § 1Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB) und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung: Nach § 2a Nr.1 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten.

- *Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Auf den überplanten Flächen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Sporthalle und das Vereinsheim (anteilig 950 m²) mit Umfeld und einigen Parkplätzen an anderer Stelle innerhalb des Sportplatzgeländes neu zu errichten.

Gleichzeitig soll auf der heutigen Festwiese südlich des Beidendorfer Weges ein Bedarfsparkplatz mit rund 120 Stellplätzen und Zu- und Abfahrt neu geschaffen werden. Dieser soll bei Bedarf sowohl von den Besuchern der Festveranstaltungen auf der Festwiese genutzt werden können als auch von den Besuchern des Sportplatzes. Gleichzeitig wird der Stellplatz für Recyclingcontainer dort neu geregelt. Dieser Parkplatz soll in offener Weise (z.B. Schotterrasen) erstellt werden.

Für das geplante Gebäude, die Verkehrsflächen und sonstigen Versiegelungen auf den Grundstücken werden Abgrabungen, Aufschüttungen und evtl. Bodenaustausch erforderlich und Flächen neu versiegelt, was zu Veränderungen für den anstehenden Boden führen wird (Veränderung der Bodenbildungsprozesse bzw. Unterbindung der Bodenbildung).

Die max. versiegelbare Fläche beträgt ca. 950 m² (neue Halle/Vereinsheim). Sowie 4140 m² (Entsorgungsflächen, Parkplätze) für Teilversiegelung. Hierbei handelt es sich um Flächen ohne für den Naturschutz bedeutsame Boden- und Grundwasserverhältnisse.

Die Topographie wird hierbei nicht verändert.

Durch die geplante erweiterte Überbauung und die geplanten Bedarfsparkplätze erfolgen unvermeidbare Eingriffe in den Wasserhaushalt. Auf den vollversiegelten Flächen entfallen zunächst sämtliche Funktionen für die Grundwasserneubildung. Potentiell besitzen die Flächen zwar nur geringe Funktionen für die Anreicherung der Grundwasservorräte. Durch geplante Flächenversiegelungen entfällt diese Funktion

auf den betroffenen Stellen jedoch zunächst ganz. Diese Belastungsintensität für den Wasserhaushalt ist hier durch Minimierungsmaßnahmen reduzierbar (Versickerung).

Anfallendes Schmutzwasser wird der zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde zugeführt. Anfallendes normal und leicht verschmutztes Regenwasser vom Grundstück und den Dachflächen soll gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen eines hierzu durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens behandelt werden und kann voraussichtlich versickert werden.

Die bioklimatisch potentiell gegebene Kaltluftproduktionsfunktion wird durch eine Veränderung des Bebauungsstandortes praktisch nicht verändert, da hier im Wesentlichen Standortverschiebungen stattfinden sollen. Eine Belastung dieser Funktion ist nicht zu erwarten.

- *Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatschG (Natura 2000)*

Das Plangebiet betrifft keine der vorgenannten Natura 2000-Gebiete

- *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Zur Ermittlung der Belastungen durch Lärmemissionen wurde ein Gutachten erstellt, das Aussagen zu den prognostizierten Schallimmissionen auf der Basis der heutigen Nutzung darlegt (*Volker Ziegler: Schallimmissionsuntersuchungen zu den B-Plänen Nr. 10 der Gemeinde Krummesse und Nr. 13.06.00 der Hansestadt Lübeck für das „Sondergebiet Sport“ am Beidendorfer Weg in Krummesse, 10.9.2004*).

Aus dem schalltechnischen Gutsachten geht hervor, daß durch die heutige Nutzung z.Z. keine grundsätzlichen Lärmimmissionskonflikte bestehen.

Werktags und sonn- und feiertags außerhalb der Ruhezeiten werden die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte an allen maßgebenden Immissionsorten eingehalten. Gleiches gilt für einzelne Geräuschspitzen, die innerhalb des nach der 18. BImSchV zulässigen Rahmens liegen.

In den Ruhezeiten (20.00-22.00 Uhr an allen Wochentagen sowie sonn- und feiertags von 07.00-09.00 Uhr und von 13.00-15.00 Uhr) werden für den Haupt- und Nebenfußballplatz sowie die Tennisfelder laut Berechnungen die Immissionsrichtwerte eingehalten. Gleiches gilt für Geräuschspitzen (s.o.).

Für die Nutzung des Jugendfußballplatzes wird eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte ermittelt.

Die Berechnungen ergaben weiter, dass nachts (nach 22.00 Uhr) durch die Nutzung der Parkplätze auf dem Sportplatzgelände auf der Basis einer Leerung der 40 Parkplätze innerhalb einer Stunde eine Vorbelastung entsteht und die Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten IO 6-15 überschritten werden können.

Das schalltechnische Gutachten hat folgende Beeinträchtigungen durch die Änderungen auf dem Planungsgebiet und den Bedarfsparkplatz auf der Festwiese erarbeitet und gibt entsprechende Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von

Belastungen:

- *Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 50 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsstandorten (IO 6-15) ergeben sich während der Ruhezeiten (20.00-22.00 Uhr an allen Wochentagen sowie sonn- und feiertags von 07.00-09.00 Uhr und von 13.00-15.00 Uhr) für die Nutzung des Jugendfußballplatzes (Beurteilungspegel bis 57 dB(A)). Dies gilt auch bei reinem Trainingsbetrieb mit $L_w = 98$ dB(A). Die Nutzung des Jugendfußballplatzes ist daher in den o.a. Ruhezeiten grundsätzlich auszuschließen.*
- *Fußballpunktspiele auf dem westlichen Sportplatz innerhalb der Ruhezeit sonntags 13:00 - 15:00 Uhr sind auf 18 Kalendertage eines Jahres zu begrenzen (dies entspricht der derzeitigen Nutzungspraxis.)*
- *Nachts (nach 22.00 Uhr) kann durch die Nutzung der Parkplätze auf dem Sportplatzgelände auf der Basis einer Leerung der 40 Parkplätze innerhalb einer Stunde der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete an den maßgebenden Immissionsorten IO 6-15 überschritten werden (Beurteilungspegel von 43 - 44 dB(A)). Da Überschreitungen nicht auszuschließen sind, empfehlen wir, die Stellplätze im Bereich des vorderen Tennisplatzes zumindest teilweise auf die Nordseite der neuen Sporthalle zu verlagern. Bei einer Vergrößerung der Stellplatzkapazität innerhalb des Sportgeländes kann außerdem dem derzeitigen „wildem“ Parken entlang des Beidendorfer Weges und den damit verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen entgegengewirkt werden.*

Der Anregung wird im Bebauungsplan umgesetzt. Der beschriebene Parkplatz ist im Bebauungsplan als Baufeld für die neue Sporthalle vorgesehen. Daher stellt sich bei Realisierung der neuen Sporthalle und Verlagerung der Stellplätze das Problem nicht mehr.

- *Die Umfahrt um die neue Sporthalle sollte als Einbahnstraße mit der Zufahrt gegenüber Beidendorfer Weg Nr. 24 und der Ausfahrt gegenüber Beidendorfer Weg Nr. 26/28 ausgebildet werden.*
- *Bei Nutzung des Parkplatzes an der Festwiese mit 120 Pkw - Stellplätzen für den Sportbetrieb werden am nächstgelegenen Wohnhaus Beidendorfer Weg Nr. 28 (IO 16) Beurteilungspegel bis 50 dB(A) verursacht. Erst bei Abfahrt von mehr als 40 Pkw innerhalb einer Stunde nach 22:00 Uhr wird der für die Nachtzeit geltende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) überschritten. Es ist nach unserer Einschätzung allerdings nicht davon auszugehen, daß der primär für die Festwiesenbesucher geplante Parkplatz über dieses Maß hinaus auch im normalen Sportbetrieb genutzt wird. Die Einschränkung der Nutzung der Sportflächen rechtfertigt die Annahme, daher werden weitergehende Maßnahmen hier nicht vorgeschlagen.*
- *Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch die Nutzung der Festwiese richtet sich nach der Freizeidlärm - Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein, die sich eng an die 18. BImSchV anlehnt. Nach Auskunft der Gemeinde Krummesse finden Veranstaltungen auf der Festwiese an nicht mehr als 10 Tagen eines Jahres statt, so daß die Regelungen der Freizeidlärm - Richtlinie für seltene Ereignisse gelten. Die Immissionshöchstwerte betragen 70 dB(A) tags außerhalb und 65 dB(A) tags innerhalb der analog zur 18. BImSchV festgesetzten Ruhe-*

zeiten sowie 55 dB(A) nachts. Bei Abfahrt von 120 Pkw nach 22:00 Uhr innerhalb einer Stunde im Zusammenhang mit einer Veranstaltung auf der Festwiese wird der für seltene Ereignisse geltende Höchstwert von 55 dB(A) eingehalten.

- *Lärmimmissionen von Musikdarbietungen sind ggf. im Einzelfall zu überprüfen.*

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Lärmschutz sind erforderlich. Es sind folgende Nutzungseinschränkungen nötig, damit die Immissionsrichtwerte eingehalten werden:

- In den Ruhezeitblöcken 20:00 - 7:00 Uhr an allen Tagen der Woche sowie
- sonn-/ feiertags 07:00 - 09:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr darf der Jugendfußballplatz nicht genutzt werden.
- Fußballpunktspiele auf dem westlichen Sportplatz innerhalb der Ruhezeit sonntags 13:00 - 15:00 Uhr sind auf 18 Kalendertage eines Jahres zu begrenzen (dies entspricht der derzeitigen Nutzungspraxis).
- Die westlichen und östlichen Spielfelder, sowie die Tennisfelder dürfen in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr an allen Tagen der Woche nicht bespielt werden.
- Die Einhaltung der Nutzungseinschränkungen wird durch eine Verpflichtungserklärung ggf. durch einen städtebaulichen Vertrag gewährleistet.

Das Unfallrisiko ist entsprechend der heutigen Nutzung einzustufen. Besonders umweltgefährdende Stoffe oder Technologien mit einem Gefährdungspotential oder Unfallrisiko kommen nicht zur Anwendung.

- *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter*

Im Plangebiet liegen keine Kulturgüter.

- *Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Lärmemissionen werden durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan reduziert. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen wird durch die Stadtreinigung Lübeck als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt.

Die Abfallerzeugung wird durch den Neubau der Halle sowie die Umgestaltung des Umfeldes und die Erstellung der Bedarfsparkplätze im Wesentlichen unverändert erhalten bleiben. Der Stellplatz für Recycling-Container wird in den Bereich der Bedarfsparkplätze verschoben.

- *Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist vorgesehen. Es kann auf einer Fläche im B-Plangebiet eine Photovoltaikanlage installiert werden

- *Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Die Darstellungen des Landschaftsplans und seiner Inhalte, die das Plangebiet betreffen, wurden in den vorigen Absätzen bereits aufgeführt.

- *Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Durch die Änderung des Bebauungsplans sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität oder erhöhte Immissionswerte zu erwarten.

- *Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, den Menschen und seine Gesundheit und die Kultur- und Sachgüter*

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen, von denen erhebliche Auswirkungen ausgehen, wurden in den vorgenannten Absätzen bereits formuliert. Erhebliche Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen reduziert oder ausgeglichen. Sie werden im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden (§1a(1) BauGB):

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung in der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs.7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit dem Grund und Boden wird insofern sparsam umgegangen, dass die betroffenen Flächen heute bereits im wesentlichen so genutzt werden, wie es in der Planung vorgesehen ist. Die Nutzung innerhalb des Sportplatzgeländes soll teilweise neu geregelt werden, der Sportplatzbetrieb und die Nutzung des Vereinsheimes sowie der Halle sind bereits heute vorhanden. Die Festwiese wird als Grünland genutzt und steht ebenfalls heute schon für Festveranstaltungen (Festwiese) der Gemeinde Krummesse mit den dazugehörigen Begleiterscheinungen (Parken, Musik- und Lärmbelastungen usw.) zur Verfügung.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten

Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs.7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die von den Planungen betroffenen Sportflächen, Rasenflächen, Nebenflächen und das Grünland der Festwiese besitzen z.Z. aufgrund ihrer heutigen Ausstattung im wesentlichen lediglich eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Besonders geschützte Arten treten hier nicht auf.

Kleinflächig sind Landschaftselemente und -strukturen vorhanden, die schützenswert sind. Die Knicks an den Rändern sind grundsätzlich schützenswert. Sie liegen jedoch nur z.T. innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches der B-Pläne. Die Festwiese ist allseitig von Knicks umrahmt und der Sportplatz nach Norden, Osten und im Südosten entlang des Beidendorfer Weges.

Knicks sind nach **§ 15b LNatSchG** vor Eingriffen besonders geschützt.

Als weitere Landschaftselemente treten auf dem Sportplatzgelände vereinzelt Großbäume und Baumgruppe auf, die ebenfalls erhaltenswert sind.

Im Osten des Sportgeländes liegt eine Brachfläche, die weitgehend ungenutzt ist und extensiv in unregelmäßigem Turnus gemäht wird. Neben Gräsern treten hier vor allem ruderale, nitrophile Arten, teilweise auch Arten magerer Standorte auf. Die Fläche ist vor allem als Trittstein und Übergangszone zur Landschaft hin einzustufen und von mittlerer ökologischer Wertigkeit. Im Landschaftsplan ist sie nicht verzeichnet.

Im weiteren Umfeld nach Norden und Osten liegt hier eine abwechslungsreiche, kleinteilig strukturierte Agrarlandschaft vor, die im Norden zum Krummesser Moor hin überleitet.

Die überplanten Flächen liegen am Ortsrand von Krummesse unmittelbar angrenzend an vorhandene Bebauung, die hier zur Landschaft hin vergleichsweise harmonisch eingegrünt ist.

Bedeutung für die Erholungsfunktion besitzen die Flächen vor allem für den örtlichen Bedarf (Vereinsport, Festveranstaltungen u.a.). Am Ostrand des Sportplatzgeländes führt ein Wanderweg vorbei, ebenso verläuft am Westrand der Festwiese ein Wanderweg. Beide dienen vor allem der örtlichen Feierabenderholung.

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des §1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe b (Natura 2000) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahmen der Kommission anzuwenden.

Das Plangebiet betrifft kein Natura 2000-Gebiet.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Als Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen wird folgendes erwartet:

- Bodenversiegelungen im Bereich der Sporthalle und der Stellplatzanlage
- Eingriffe in den vorhandenen Grundwasserhaushalt durch Flächenversiegelung
- Eingriff in Biotoptypen (Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt)
- Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Planung ist nicht wesentlich
- Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen
(Siehe S.5/6 des Umweltberichtes)
- Beeinträchtigungen klimahygienischer Funktionen sind nicht zu erwarten.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die „alte Sporthalle“ bestehen bleiben. Diese ist stark sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen einer Schulsporthalle.

Auf der neuen Baufläche wird heute Tennis gespielt und es befindet sich ein Parkplatz auf Teilen dieser Fläche. Durch den erhöhten Platzbedarf soll die Sporthalle auf die geplante Fläche verlagert werden.

Es ergibt sich durch die Verlagerung der Sporthalle und die Festsetzung der Stellplatzanlage auf der Festwiese kein erheblicher Eingriff in die Umwelt, da alle Nutzungen bereits vorhanden sind.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Maßnahmen

Belastungen des Bodenhaushaltes sind sowohl während des Baustellenbetriebes durch Baumaschinen unvermeidbar als auch durch die Umnutzung und Umgestaltung selbst. Die baustellenbedingten Belastungen sind dabei vorübergehend, die Bauwerke und Verkehrsflächen selbst bleiben jedoch auf lange Sicht bestehen. Reversibel wäre der Eingriff lediglich durch Wiederabbau geplanter Gebäude und Verkehrsflächen und Wiederherstellung des Ausgangszustandes.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten haben sich nicht ergeben.

3) Zusätzliche Angaben

a) Beschreibung der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches rechnerisch die zu erwartenden Lärmpegel ermittelt hat und notwendige Maßnahmen fordert. Nach der frühzeitigen Beteiligung wurden die Anregungen der Anwohner berücksichtigt und die Lärmschutzmaßnahmen erweitert. Welche Lärmwerte tatsächlich erreicht werden, lässt sich noch nicht feststellen. Im Rahmen der Durchführung des Scopingtermins wird auf weitere Hinweise der Untersuchungsbedarf neu beurteilt. Ansonsten, ist davon auszugehen, dass alle wesentlichen Aspekte bereits durch den Grünordnungsplan berücksichtigt wurden. Kenntnislücken, die erheblich wären, sind nicht bekannt.

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§4c BauGB sieht vor, dass die Gemeinden die umwelterheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde stellt sicher, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, insb. die Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt sicher, dass die Festsetzungen zur Grünordnung, insb. die zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume bei Fertigstellung der Baumaßnahme und der damit verbundenen Stellplatzanlage durchgeführt und langfristig erhalten werden.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um eine Sportfläche, einen Veranstaltungsplatz sowie eine hergerichtete Ausgleichsfläche.

Der Bebauungsplan sieht im nördlichen, größten Teil des Geltungsbereiches eine Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung Sportzentrum vor, dessen bestehende Grünflächen bereits verschiedenartig genutzt werden. Es handelt sich dabei um einen Sportplatz, der bereits als Fußballplatz genutzt und auch weiterhin als solcher bestehen bleiben soll.

An Hand der Neuplanung soll hier ein kleiner Teil einer neuen Sporthalle mit integriertem Jugendsportheim und ein Umkleidehaus entstehen.

Aus heutiger Sicht handelt es sich bei den betroffenen Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht weder um für den Naturschutz bedeutsame Flächen, noch um Flächen mit einem Entwicklungspotential für den Naturschutz. Auch

Artenvorkommen von bedrohten oder seltenen Pflanzen- und Tierarten sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Im Wesentlichen geht es hier um Festschreibung des heutigen Zustandes mit geringem Erweiterungspotential, was den Sportbetrieb angeht. Die geplanten Maßnahmen auf der Festwiese sind zwar zunächst negativ zu bewerten, sie haben jedoch keinen erkennbaren negativen Einfluss auf das Schutzziel des benachbarten Landschaftsschutzgebietes. Gleichzeitig handelt es sich hier um Boden- und Grundwasserverhältnisse, die keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen.

Anlage 2

**KURZFASSUNG GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 13.06.00
SONDERGEBIET SPORT-SPORTPLATZ KRUMMESSE/BEIDENDORFER WEG-
DER HANSESTADT LÜBECK**

Beschreibung der Baumaßnahme und Ermittlung der Eingriffs-/ Ausgleichsgröße

Geplant sind der Abriss der Sporthalle und ihr Wiederaufbau an anderer Stelle (hier geplant: im Bereich der Parkplätze und des heutigen Bolzplatzes östlich der vorderen Tennisplätze). Der vorhandene Knick am Beidendorfer Weg im Vorfeld des geplanten Gebäudes soll entfernt werden. Des Weiteren sollen die Parkplätze neu errichtet werden und gleichzeitig Bedarfsparkplätze auf Lübecker Gebiet südlich des Beidendorfer Weges im Bereich der Festwiese neu ausgewiesen werden. Letztere sollen sowohl dem Sportplatzbetrieb als auch den Festveranstaltungen in der Gemeinde auf der Festwiese zur Verfügung stehen. Das unbelastete Oberflächenwasser kann voraussichtlich aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Grundstück selbst versickert werden.

Zur Ermittlung der Eingriffe in ihrer Gesamtheit werden die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:
- Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Funktionen gegenüber dem Eingriff (abhängig von ihrer Bedeutung)

- Belastungsgrad für den gesamten Naturhaushalt.

Beim Versiegelungsgrad wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zu den Gebäuden weitere Flächen versiegelt werden für Zufahrten, Zugänge, Vorplätze usw. Diese werden mit ¼ der überbaubaren Fläche angenommen. Die geplanten Parkplätze auf dem Sportplatzgelände werden in der gleichen Größenordnung wie der heutige Bestand angenommen (vgl. Konzeptskizze im B-Plan). Die übrigen Flächen (Sportplatz, Tennisplätze, Nebenfußballplatz, Nebenflächen) bleiben im Prinzip erhalten.

Bei der Bilanzierung wird nicht in Krummesse und Lübecker Flächen unterschieden, da dies weder praktikabel noch z.Z. möglich ist, da keine genauen Angaben zur Planung vorliegen. Eine Entsiegelung findet im Wesentlichen auf Krummesser Flächen statt und eine Neuversiegelung großenteils auf Lübecker Flächen. Der erforderliche Ausgleich wird insgesamt durch die Gemeinde Krummesse zur Verfügung gestellt.

Flächenaufstellung Versiegelungen

- neue Sporthalle (max. Grundfläche)	ca. 4.550 m ²
- weitere neue Versiegelungen	ca. 1.140 m ²
- geplante Parkplätze	ca. 1.410 m ²
Summe	<u>ca. 7.100 m²</u>

- Bedarfsparkplätze und Fläche für Entsorgung (HL) ca. 4.260 m²

- vorhandene Sporthalle und Garagen ca. 1.370 m²

- vorhandene Parkplätze ca. 1.410 m²

- sonstige vorhandene Versiegelungen (Umfeld, Asphaltplatz) ca. 770 m²

Summe ca. 3.550 m²

Unvermeidbare Eingriffe (Konflikte)

Durch das geplante Vorhaben werden die folgenden unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgen (Konfliktmittlung):

- Eingriffe in den vorhandenen Boden durch Bodenauf- und -abtrag und Flächenversiegelung (Schutzgüter Boden und Wasser)

- Eingriff in Biotoptypen (Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt)

- Veränderungen des Landschaftsbildes (Schutzgut Landschafts- und Ortsbild)

- Beeinträchtigungen während der Bauzeit (alle Schutzgüter) und durch die Nutzung als Sportplatz

Beeinträchtigungen klimahygienischer Funktionen sind nicht zu erwarten.

Ermittlung der mindestens erforderlichen Ausgleichsgröße

Die Eingriffs-Ausgleichsermittlung richtet sich nach dem diesbezüglichen gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein von 1998. Zusammenstellung

Schutzgut□	Auswirkung□	betroffene Fläche□	Eingriffs-Ausgleichsverhältnis	Erforderliche Fläche
Boden□	- Versiegelung der Oberfläche - Zerstörung des natürlichen Bodengefüges - Zerstörung der Bodenfauna u -flora - Bodenverunreinigungen möglich	7.100 m ² (Vollvers.) 4.260 m ² (Teilvers.)	Entsiegelung 1 : 1 Ausgleich 1 : 0,5 Ausgleich 1 : 0,3	ca. 3.550 m ² (Ents.) ca. 1.775 m ² + ca. 1.278 m ² Σ 3.053 m ² (Ausgl. bei Acker oder hier 12.212 m ² Feuchtgrünland)
Wasser□	- Grundwasserverschmutzung durch Abwasser, Sickerwasser möglich	Minimierungsmaßnahmen□	-	-
Klima, Luft□	- Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen□- Lärm	Minimierungsmaßnahmen	-	-
Vegetation + Tierwelt□	- Entfernung von Knickstrecken - Entfernung von Bäumen	90 Idm 4 Stück	1 : 2 1 : 4	180 Idm Neuanlage 16 Stück Neuanpflanzung
Landschaftsbild	-	-	-	-

Es sind nach diesem System insgesamt **12.212 m² Ausgleichsflächen** (Feuchtgrünland, alternativ 3.053 m² Acker) für den Eingriff im Bereich des vorhandenen Sportplatzgeländes und der Bedarfsparkplätze zur Verfügung zu stellen, **180 Idm Knick** neu anzulegen und insgesamt **16 Bäume (Stammdurchmesser 14-16) neu zu pflanzen**.

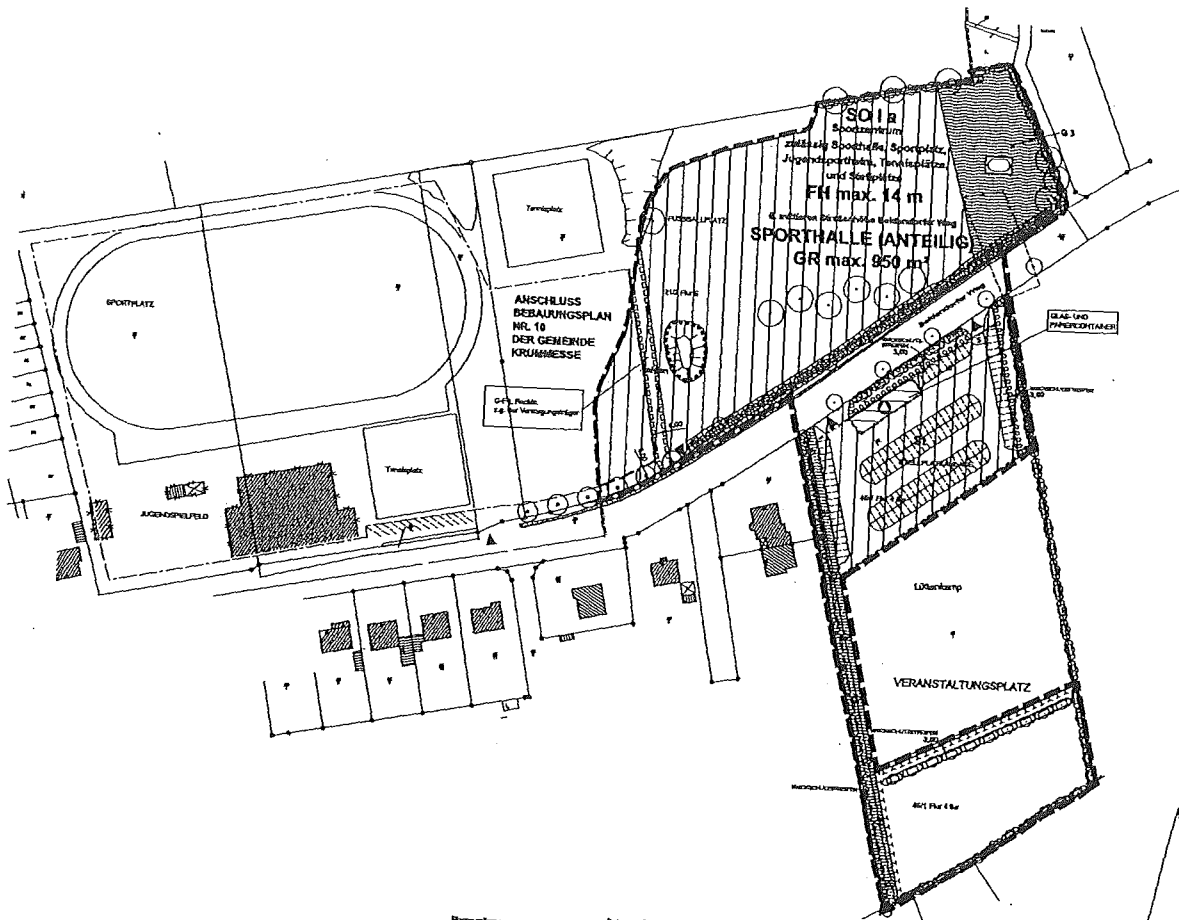
Für Ausgleichsmaßnahmen stehen innerhalb des B-Plangebietes keine Flächen zur Verfügung. Es ist deshalb eine Fläche außerhalb des B-Plangebietes auf Lübecker Gebiet als Ausgleichsfläche vorgesehen. Es handelt sich um das Flurstück 7133-5-74/1, Gemarkung Klempau-Dorf, Gemeinde Klempau im Bereich des Mühlenbruchs am Elbe-Lübeck-Kanal. Die Fläche wird als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Fläche liegt westlich der Krummesser Kläranlage und wird z.Z. als Feuchtgrünland noch intensiv genutzt. Sie wird durch Entwässerungsgräben entwässert. Es schließen sich allseits mit Ausnahme des Bereiches der Kläranlage weitere Feuchtgrünländer und Feuchtwälder in der Kanalniederung an. Sie liegt innerhalb einer Zone von Eignungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft am Elbe-Lübeck-Kanal und ist im Landschaftsplan der Gemeinde Klempau als solche dargestellt.

Die Fläche ist in Abstimmung mit der UNB des Kreises der Sukzession zu überlassen.

Hinweis: Die sich hier insgesamt durch den B-Plan Nr. 10 für die Gemeinde Krummesse und für den Lübecker B-Plan Nr.13.06.00 ergebenden Verpflichtungen zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe werden sowohl für den Krummesser Anteil als auch für den Lübecker Bereich von der Gemeinde Krummesse übernommen und zur Verfügung gestellt

Planausschnitt



Planverträge:
Antrag an die DOK, 2004

Datengrundlage: A1K, 2004
Herstellung: Vermessungs- und
Zulassungsverwaltung Salzburg-Gebäude

Die Dimensionen sind in Meter angegeben.
Zulassungsverwaltung Salzburg-Gebäude

